

nischen Hauptvereins.
er Gemeinden in nicht
a und der Umgegend
des kirchlichen Lebens
ente hiesiger evangeli-
stimm. Wer sich zu
orkstand: Propst Alie,
die Pastoren Kähler,
ger Lic. Lekebusch, H.

12 und 2 bis 6 Uhr

von Actien à 12 \mathcal{G}
in größeren Quantit-
billigsten Preisen bei
abzugeben. Vorstand
W. Berger, Cassirer,
ogt Herr Wildweisen,
11.

u und ist im Dorfe
Anstalt verschiedene
e Bäder, Schrottsäge
er Behandlung, alle
Aufenthalt.

mit einem Staats-

Physic die öffentliche

lligung von Gewerbe-
d. Eine zweite ward
in einer General-Ver-
Belebung und Förde-
ren Altona's und der
rentkünfte (in Thiede's
ende Aufmunterungen
hre 1869 veranstaltete
in ins Leben gerufen,
ranstaltet, stattfinden.
orkstand: J. G. Tiede-
ren J. Fischer, Schrift-
oren für das Vereins-
Schlusse des Jahres

gen zur Unterstützung
gebildet. Das aus
seinen Sitz in Altona.
té, welchem statuten-
beisteht gegenwärtig
rechtsanwalt V. Jessen
, Präses; G. J. W.
neister R. R. Petersen,

ße, sowie das frühere
amtsstraße.

andsbed, in der Hol-
lai 1861 müssen dort
ten, die abgebrochenen
Grenzveränderungen
zur Verchtigung der
Amtstagen: Freitag
d 2—6 Uhr Nachmit-
mündlich anzubringen.

sil ege. (Befindet sich
nholz, Frau Pastor
riholz, Cassenführer:

ren G. H. Sieveling,
Arzt: Dr. Phisicus
In der mit diesen
hörige kranker Kinder

bringen dieselben in die Klinik, die dort unentgeltlich ärztlichen Rath und auf Verlangen auch Arznei umsonst erhalten. — Jedes franke Kind hat Zutritt Morgens von 9—10 Uhr. — Der Arzt hat das Recht der Abweisung, sowie der Bestimmung, ob die Arznei, welche in der Hirsch-Apothek bereitete und vom Kinder-Hospital bezahlt wird, unentgeltlich verabreicht werden soll.

Kirchen und Friedhöfe, siehe Gotteshäuser, Seite 243.

Krahe, händische, besitzt Altona zwei, welche verpachtet werden. Der größte, 20,000 Pfund tragfähig, befindet sich an der holländ. Reihe; der kleinere mittelst Wasserdruck arbeitende, befindet sich beim Fischmarkt an der Elbbrücke, der indessen nur Kasten bis zu 5000 Pfund schwer heben darf. Die Gebührentare ist an den betreffenden Plätzen ausgehängt.

Krankenhaus, Altonaer, Allee. Durch milde Beiträge erbaut. Eröffnet den 1. September 1861 Krankenhaus-Commission: vom Magistrat Senator Meyer; vom Deputirten-Collegium J. Beckmann und Oberärzte: für die medicinische Station Dr. F. Kackner, für die chirurg. Station Dr. A. G. v. Thaden. Assistenten: für die medicinische Station Dr. Lohsen, für die chirurg. Station Dr. Thomsen. Inspector: H. R. Schulze.

Im Jahre 1868 wurden an Kranken aufgenommen 2450, von diesen wurden entlassen 2227, es starben 219 und überstieg die Zahl der aufgenommenen Kranken auch in diesem Jahre die vorjährige um ca. 200 Personen, da die bisher daseibst aufgenommenen Kränkranke des Armenweizens nicht mehr in's Krankenhaus gelangt werden.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorzucht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist und entweder Weider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze u.) erforderlich macht oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter nothwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abteilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 1 \mathcal{M} 15 \mathcal{G} täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 24 \mathcal{G} täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 20 \mathcal{G} täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben übernimmt. Sie erhalten Zimmer von 2—4 Betten und die gewöhnliche Krankendiät. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 12 \mathcal{G} 1/2 täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleineren Zimmern erfordert, die großen Krankensäle. Kranke von auswärtigen Orten und Commünen, sowie öffentliche Spitalstädte zahlen in der 2. Classe täglich 25 \mathcal{G} und in der 3. Classe täglich 18 \mathcal{G} . (Laut Stadtcollegienbeschluss vom 29. März 1865.) Für jeden Kränkranke kostet die ganze Kur 2 \mathcal{M} . Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 7 \mathcal{M} 15 \mathcal{G} . Leidet ein Kränkranke gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kränkranke nicht besonders bezahlt. Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Anprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 12 \mathcal{G} 1/2 bis 2 \mathcal{M} täglich.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commüne oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositums oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenweizens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des Ottenfener Armenweizens, der Gesellenkrankenladen, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn der in diesem Paragraphe sub 1 gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Ferner werden dieselben in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesammten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen ertheilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeschlagenen Hausordnung.